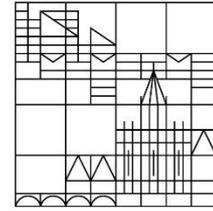


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 7/2021

**Erste Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung für den
Weiterbildungsmasterstudiengang
Psychologie mit Schwerpunkt
Forensische Psychologie**

Vom 11. März 2021

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Weiterbildungsmasterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Forensische Psychologie

vom 11. März 2021

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von 13 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 Satz 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1228), i.V.m. § 31 Abs. 3 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Hochschulrechtsweiterentwicklungsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), am 10. Februar 2021 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Weiterbildungsmasterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Forensische Psychologie in der Fassung vom 15. Juni 2015 (Amtl. Bkm. 30/2015) beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat der Satzung gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 11. März 2021 zugestimmt.

Artikel 1

Die Gebührensatzung für den Weiterbildungsmasterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Forensische Psychologie in der Fassung vom 15. Juni 2015 (Amtl. Bkm. 30/2015) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt: "Wird die Regelstudienzeit überschritten, fallen keine weiteren Gebühren nach Satz 1 an."
- b) In Abs. 2 wird in Satz 2 der Verweis auf „§ 6 Abs. 2“ durch den Verweis auf „§ 11 Abs. 2“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 2 wird der Verweis auf „§ 7“ jeweils durch den Verweis auf „§ 12“ ersetzt.

3. In § 5 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Änderung dieser Satzung vom 11. März 2021 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 11. März 2021

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -